Steuerkanzlei
KEMMERLING

Christoph Kemmerling
Steuerberater

Neuhäuserstraße 22 · 86154 Augsburg
Telefon: 0821/2 41 93-0
Telefax: 0821/2 41 93-99
E-mail: info@stb-kemmerling.de
Internet: www.stb-kemmerling.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 04/2025:

Alle Steuerzahler
Nicht erwerbstätiger Teilzeitstudent: Fahrtkosten als Reisekosten abzugsfähig
Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuch

Vermieter
Kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage
Immobilienkauf mit Renovierungsbedarf: Anschaffungsnahe Herstellungskosten vermeiden
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zahlungen für „Heimfall“ eines Erbbaurechts

Freiberufler und Gewerbetreibende
E-Bilanz: Klarstellung durch Bundesfinanzministerium
Aktuelles zum Wechsel der Gewinnermittlungsart
Anforderungen an das Fahrtenbuch eines Berufsgeheimnisträgers

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
Arbeitszeit im Anstellungsvertrag nicht geregelt: Kein Kurzarbeitergeld für Geschäftsführer

Umsatzsteuerzahler
Bemessungsgrundlage bei strafrechtlicher Einziehung von „Schmiergeldern“

Arbeitnehmer
Geänderte Rechtsprechung zur Verteilung von Leasingsonderzahlungen bei Reisekosten

Abschließende Hinweise
Forschungszulagengesetz: Herabsetzung der Vorauszahlungen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2025
Verzugszinsen

Alle Steuerzahler

Nicht erwerbstätiger Teilzeitstudent: Fahrtkosten als Reisekosten abzugsfähig

| In einem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Steuerpflichtige **die Aufwendungen für seine Fahrten** zwischen der Wohnung und der Fernuniversität in Hagen **nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten** geltend machen kann. |

Beruflich veranlasste Aufwendungen, die im Rahmen **einer Zweitausbildung** (Berufsausbildung oder Studium) anfallen, sind grundsätzlich als **(vorab entstandene) Werbungskosten** abziehbar. Hierzu zählen auch **die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte.** Diese sind jedoch bei vollzeitigen Bildungsmaßnahmen bzw. bei Vollzeitstudien auf **den Ansatz der Entfernungspauschale** begrenzt.

Ein Vollzeitstudium liegt vor, wenn das Studium darauf ausgelegt ist, dass sich die Studierenden diesem **(vergleichbar einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer)** zeitlich vollumfänglich widmen müssen. Davon ist auszugehen, wenn das Studium nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung insgesamt **etwa 40 Wochenstunden** (Unterricht, Praktika sowie Vor- und Nachbereitung zusammengenommen) erfordert.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige nur **als Teilzeitstudierender** eingeschrieben und studierte nach seinem Hörerstatus in einem Umfang **von etwa 20 Stunden wöchentlich.** Dass er im Streitjahr **keiner Erwerbstätigkeit** nachging, war im Hinblick **auf den Begriff des Vollzeitstudiums unerheblich.**

Somit waren die Fahrtkosten **nach Reisekostengrundsätzen** (Ansatz einer Pauschale i. H. von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer oder Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen) **abzugsfähig.**

Quelle | BFH-Urteil vom 24.10.2024, Az. VI R 7/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246106

Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuch

| Aktuell sind **betrügerische E-Mails** im Umlauf, **die vorgeben, vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stammen.** Die Empfänger werden darüber informiert, dass ihnen **angeblich ein Bescheid zugesandt wurde.** Hierfür soll **ein Link geöffnet werden**, um weitere Informationen zu erhalten. |

Sollten Steuerpflichtige eine solche E-Mail erhalten haben, empfiehlt das BZSt in einer Mitteilung vom 26.2.2025, den **Link nicht zu öffnen und die verdächtige E-Mail unverzüglich zu löschen.** Weitere Informationen sind unter www.iww.de/s12547 aufgeführt.

Vermieter

Kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage

| Leistungen eines Wohnungseigentümers **in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergemeinschaft** (z. B. im Rahmen der monatlichen Hausgeldzahlungen) sind steuerlich **im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht abziehbar.** Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen erst vor, **wenn aus der Rücklage Mittel zur Zahlung von Erhaltungsaufwendungen entnommen werden.** Damit hat der Bundesfinanzhof die bisherige Sichtweise bestätigt. |

Sachverhalt

Ein Ehepaar vermietete mehrere Eigentumswohnungen. Das an die jeweilige Wohnungseigentümergemeinschaft gezahlte Hausgeld wurde zum Teil der gesetzlich vorgesehenen Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrückstellung) zugeführt.

Insoweit erkannte das Finanzamt keine Werbungskosten an. Es meinte, der Abzug könne erst in dem Jahr erfolgen, in dem die zurückgelegten Mittel für die tatsächlich angefallenen Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum verbraucht würden. Das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage ab – und auch die Revision beim Bundesfinanzhof blieb erfolglos.

Der Werbungskostenabzug erfordert **einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen** des Steuerpflichtigen. Die Eheleute hatten den der Erhaltungsrücklage zugeführten Teil des Hausgelds zwar erbracht und konnten **hierauf nicht mehr zurückgreifen,** da das Geld ausschließlich der Wohnungseigentümergemeinschaft gehört.

Auslösender Moment für die Zahlung war aber nicht die Vermietung, sondern **die rechtliche Pflicht** jedes Wohnungseigentümers, **am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums** mitzuwirken.

Ein Zusammenhang zur Vermietung entsteht erst, **wenn die Gemeinschaft die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen** verausgabt. Erst dann kommen sie der Immobilie zugute.

Merke | Durch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020 wurde der Wohnungseigentümergemeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt. Der Hoffnung, dass die Zahlung in die Erhaltungsrücklage deshalb sofort im Zahlungsjahr abzugsfähig ist, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich eine Absage erteilt.

Quelle | BFH-Urteil vom 14.1.2025, Az. IX R 19/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246819; BFH, PM Nr. 10/25 vom 25.2.2025

Immobilienkauf mit Renovierungsbedarf: Anschaffungsnahe Herstellungskosten vermeiden

| Wird eine **Mietimmobilie instand gesetzt oder modernisiert,** sind die Aufwendungen grundsätzlich **im Jahr der Zahlung als Werbungskosten** abzugsfähig. Es ist aber § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten. Denn werden die Maßnahmen **innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes** durchgeführt und übersteigen die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer **15 % der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten,** handelt es sich um **anschaffungsnahe Herstellungskosten.** Die Folge: Die Aufwendungen können **nur über die langjährige Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten abgezogen werden. Um dies zu vermeiden, gilt es insbesondere, den **Dreijahreszeitraum** richtig anzuwenden. |

Beginn des Dreijahreszeitraums

Der Zeitraum von drei Jahren klingt überschaubar. Doch hier lauern die Tücken im Detail. Denn **wann beginnt der Zeitraum genau und wann endet er?**

Irrtümlich wird oft davon ausgegangen, dass der Zeitraum **ab dem abgeschlossenen Kaufvertrag** über den Erwerb der Immobilie beginnt. Das ist aber **ein Trugschluss.** Denn der dreijährige Zeitraum beginnt erst dann, wenn **das wirtschaftliche Eigentum** (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung) übergegangen ist.

Beachten Sie | Maßgebend ist demzufolge der Zeitpunkt, **zu dem Besitz, Nutzen und Lasten übergehen.**

Beispiel

Der Steuerpflichtige A hat am 2.1.2021 einen Kaufvertrag über ein Einfamilienhaus unterzeichnet, das fremdüblich vermietet werden soll. Besitz, Nutzen und Lasten gehen mit Zahlung des Kaufpreises über, das ist der 31.1.2021.

Auf das Gebäude entfallen Anschaffungskosten von 200.000 EUR, sodass die 15 %-Grenze bei 30.000 EUR liegt. Bis zum 31.12.2023 hat A Renovierungen i. H. von 28.000 EUR durchgeführt. Mitte Januar 2024 wird noch ein Fenster für 3.000 EUR netto ausgetauscht.

Lösung: Wäre der Zeitraum ausgehend von dem Kaufvertrag zu berechnen, würden sich keine anschaffungsnahen Herstellungskosten ergeben. Damit wäre ein sofortiger Abzug aller Aufwendungen zulässig.

Weil der Zeitraum jedoch ab dem 31.1.2021 beginnt und somit auch noch den Januar 2024 umfasst, wird die Grenze (30.000 EUR) durch die Aufwendungen (31.000 EUR) überschritten. Die Folge: Der Steuerpflichtige A kann die 31.000 EUR nur über die Gebäudeabschreibung absetzen.

Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten,** die **jährlich üblicherweise anfallen,** sind nicht einzubeziehen. Zudem ist die Grenze nur in den drei Jahren nach dem Immobilienerwerb zu prüfen. Sollte **eine Immobilie aus dem Betriebs- in das Privatvermögen überführt werden,** beginnt **keine neue Dreijahresfrist.** Dies hat der Bundesfinanzhof 2022 entschieden.

Ausführung der Maßnahmen

Zudem ist zu beachten, dass es **nicht auf die Bezahlung** der Aufwendungen, sondern **auf die Ausführung der Maßnahmen innerhalb des Dreijahreszeitraums** ankommt. Dabei geht die Finanzverwaltung sogar so weit, dass die Maßnahme **zum Ende des Zeitraums nicht einmal abgeschlossen sein muss.**

Bei Maßnahmen, die sich über den dreijährigen Zeitraum hinaus erstrecken, hat folglich **zum Ablauf des dritten Jahres eine Aufteilung** zu erfolgen. Der Teil der Aufwendungen, der auf innerhalb des dreijährigen Zeitraums durchgeführte Maßnahmen entfällt, ist für Zwecke des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu berücksichtigen. Der **restliche Teil fällt aus der Berechnung heraus.**

Merke | Zur Umgehung der 15 %- Grenze ist es also keine Lösung, nur die Bezahlung der Rechnungen zu verschieben.

Beispiel

Der Dreijahreszeitraum läuft vom 1.7.2021 bis zum 30.6.2024. Die relevante 15 %-Grenze beträgt 50.000 EUR. Innerhalb des Zeitraums wurden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen über 45.000 EUR durchgeführt und bezahlt.

Am 1.6.2024 hat zudem ein Handwerker mit der Sanierung der Fassade begonnen. Der Abschluss der Sanierung erfolgt am 15.7.2024. Die Rechnung beträgt netto 12.000 EUR und wird im August bezahlt. Davon entfallen 7.000 EUR auf den Zeitraum vom 1.6. bis zum 30.6.2024.

Lösung: Weil die im August 2024 bezahlten Aufwendungen insoweit berücksichtigt werden, wie sie auf den dreijährigen Zeitraum entfallen (7.000 EUR), wurde die 15 %-Grenze überschritten.

Beachten Sie | Ziehen sich Baumaßnahmen **über den Dreijahreszeitraum** hin, sollten von den Bauunternehmern deshalb **Aufstellungen über die bis zum Ablauf des Zeitraums getätigten Baumaßnahmen** angefordert werden.

Vorgezogene Aufwendungen

Da der Dreijahreszeitraum nicht ab dem Datum des notariellen Vertrags, sondern **erst ab dem Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten beginnt,** kann die Durchführung von Maßnahmen **auch vorgezogen werden.** Denn Maßnahmen, die **vor dem Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten ausgeführt werden, bleiben** von § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG **verschont.** Dies hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 festgestellt.

Beispiel

Der Steuerpflichtige A unterzeichnet am 1.2.2024 einen Notarvertrag über den Kauf eines Mehrfamilienhauses. Als Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten wurde der 1.5.2024 vereinbart. Der Vertrag sieht vor, dass A bereits vor dem 1.5.2024 Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vornehmen darf. Die Anschaffungskosten des Gebäudes betragen 300.000 EUR.

A tätigt folgende Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen:

- 1.2.2024 bis 30.4.2024: 20.000 EUR
- 1.5.2024 bis 31.12.2024: 30.000 EUR

Am 1.1.2025 ist alles fertig und die Mieter ziehen ein.

Lösung: Der Zeitraum läuft vom 1.5.2024 bis zum 30.4.2027. Die Aufwendungen bis zum 30.4.2024 sind als Aufwand „vor" der Anschaffung nicht in die 15 %-Grenze einzubeziehen. Deshalb sind die 20.000 EUR sofort abzugsfähig.

Im Dreijahreszeitraum fallen nur 30.000 EUR an. Diese übersteigen die 15 %-Grenze nicht (300.000 × 15 % = 45.000 EUR). Es handelt sich ebenfalls um sofort abzugsfähigen Aufwand.

Bei **Vorverlagerung von Aufwendungen** sollte darauf geachtet werden, dass **die jeweilige Abnahme der Baumaßnahme** vor dem Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt. Im Zweifel wären auch **Teilrechnungen zu Dokumentationszwecken** geeignet, um gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, welche Aufwendungen auf Maßnahmen vor bzw. nach Erwerb des Objekts entfallen.

Quelle | § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG; BFH-Urteil vom 3.5.2022, Az. IX R 7/21; BFH, Beschluss vom 28.4.2020, Az. IX B 121/19

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zahlungen für „Heimfall" eines Erbbaurechts

| Zahlungen für den **vorzeitigen Rückfall eines Erbbaurechts** (sogenannter **Heimfall)** stellen **steuerpflichtige Einkünfte** dar, wenn sie **als Ersatz für entgehende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** gewährt werden und damit **Entschädigungen** i. S. des § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG) darstellen. Das Finanzgericht Hessen bestätigte damit die Ansicht der Finanzverwaltung, wonach solche Entschädigungszahlungen **nicht als sonstige Einkünfte,** sondern als Einkünfte aus der Nutzung von unbeweglichem Vermögen zu qualifizieren sind. |

Beachten Sie | Die Klägerseite hatte den Vorgang demgegenüber als Rückkauf des Erbbaurechts und **die „Entschädigung" als Entgelt für die Substanzübertragung** eingestuft. Wegen **des Ablaufs der 10-Jahresfrist** (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) komme **eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nicht mehr in Betracht.**

Das Finanzgericht sah das anders. Dass **eine Drucksituation des Steuerpflichtigen bei Vertragsschluss nicht erkennbar war,** änderte daran nichts. Da **die Revision** anhängig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 22.2.2024, Az. 10 K 436/22, Rev. BFH Az. IX R 9/24

Freiberufler und Gewerbetreibende

E-Bilanz: Klarstellung durch Bundesfinanzministerium

| Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes sind **die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (kurz E-Bilanz).** Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde **der Umfang ausgedehnt:** Bereits für Wirtschaftsjahre, die **in 2025 beginnen,** sind **unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden** zu übermitteln. Ab 2028 kommen weitere Daten dazu. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat kritisiert, dass die Neuregelung offenlässt, **welche Daten als unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden** zu verstehen sind. Mit der Bitte um Klarstellung hat er sich an das Bundesfinanzministerium gewandt. |

Das Bundesfinanzministerium teilte in seinem Antwortschreiben mit, dass **die unverdichteten Kontennachweise Folgendes umfassen:**

- die Kontonummer,
- die Kontenbezeichnung,
- den Kontensaldo und
- die dazugehörige Position der E-Bilanz aller Sachkonten.

Beachten Sie | Konten der Nebenbücher, wie Personenkonten, **sind nicht einzubeziehen.**

Zudem soll **eine Definition des Begriffs „unverdichtete Kontennachweise“** in das Schreiben zur Veröffentlichung **der Taxonomie 6.9** aufgenommen werden. Das Schreiben soll voraussichtlich **im Juni 2025** veröffentlicht werden.

Quelle | DStV vom 4.2.2025: „DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an!“, unter www.iww.de/s12559

Aktuelles zum Wechsel der Gewinnermittlungsart

| In einem Streitfall ging es um **die Zulässigkeit des Wechsels der Gewinnermittlungsart.** Dabei entschied der Bundesfinanzhof, dass der Steuerpflichtige im Streitjahr die Voraussetzungen für **eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht mehr erfüllte,** weil er durch **die Aufstellung des Jahresabschlusses sein Wahlrecht** bereits ausgeübt hatte und daran **gebunden war.** |

Hintergrund und Entscheidung

Die Gewinnermittlung **durch Betriebsvermögensvergleich (= Bilanzierung)** ist der gesetzessystematische **Regelfall.** Die Gewinnermittlung **durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung** kommt nur bei Erfüllung der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Maßgeblich für **die Ausübung des Wahlrechts** der Gewinnermittlungsart ist **die tatsächliche Handhabung** der Gewinnermittlung. Ein nicht buchführungspflichtiger Steuerpflichtiger hat sein Wahlrecht **auf Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich** wirksam ausgeübt, wenn er **eine Eröffnungsbilanz** aufstellt, **eine kaufmännische Buchführung** einrichtet und aufgrund von Bestandsaufnahmen **einen Abschluss** macht.

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. der Betriebsvermögensvergleich ist in dem Zeitpunkt erstellt, in dem der Steuerpflichtige **sie bzw. ihn fertiggestellt hat und objektiv erkennbar als endgültig ansieht.** Beweisanzeichen dafür kann sein, dass er die Gewinnermittlung **durch Übersendung an das Finanzamt in den Rechtsverkehr begibt.** Nach der Erstellung des Jahresabschlusses kommt die Wahl der Einnahmen-Überschuss-Rechnung somit grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Die einmal getroffene Wahl der Gewinnermittlungsart ist **grundsätzlich nachträglich nicht mehr änderbar. In Ausnahmefällen** hat die Rechtsprechung jedoch einen solchen Wechsel zugelassen

und dabei an die Grundsätze angeknüpft, **die für den Wechsel der Gewinnermittlungsart in aufeinanderfolgenden Jahren** gelten.

Beachten Sie | Im Streitfall war dem Steuerpflichtigen die Änderung der Wahlrechtsausübung jedoch nicht mehr möglich. Denn er hatte **keinen vernünftigen wirtschaftlichen Grund** dargelegt, der es rechtfertigen könnte, die gewählte Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich **für dasselbe Jahr wieder zu ändern.**

Allein der Umstand, dass er **durch den Wechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung eine Gewinnerhöhung infolge der Außenprüfung „glätten“** wollte, reicht hierfür nicht aus. Denn damit haben sich nicht **die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert.** Der Steuerpflichtige war vielmehr **einem Irrtum** über die steuerlichen Folgen der gewählten Gewinnermittlungsart unterlegen, der die Änderungsmöglichkeit nicht eröffnet.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.11.2024, Az. X R 1/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246495

Anforderungen an das Fahrtenbuch eines Berufsgeheimnisträgers

| **Berufsgeheimnisträger** können **in ihrem Fahrtenbuch Schwärzungen** vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um **die Identitäten von Mandanten** zu schützen. Diese Berechtigung ändert aber nichts an **der grundsätzlichen Beweislastverteilung.** Gegebenenfalls muss der Berufsträger **substanziiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem Umfang erforderlich waren** und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg, gegen die **die Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist. |

Der Rechtsanwalt hatte **die Eintragungen in der Spalte „Grund der Fahrt/besuchte Personen“**– mit drei Ausnahmen – **bei allen beruflichen Fahrten geschwärzt.** Das war dem Finanzgericht zu viel. Die Richter fanden es **äußerst ungewöhnlich,** dass ein Anwalt **bei nahezu jeder geschäftlichen Fahrt geheimhaltungsbedürftige Daten** in sein Fahrtenbuch einträgt. In der vorgelegten Form wurde **das Fahrtenbuch deshalb nicht anerkannt.**

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 13.11.2024, Az. 3 K 111/21, Rev. BFH Az. VIII R 35/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246566

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Arbeitszeit im Anstellungsvertrag nicht geregelt: Kein Kurzarbeitergeld für Geschäftsführer

| Ist **im Anstellungsvertrag** eines GmbH-Geschäftsführers **keine bestimmte Arbeitszeitdauer vereinbart,** lässt sich im Rahmen der Regelungen **über das Kurzarbeitergeld (KuG)** mangels Bezugspunkt ein Arbeitsausfall und daraus resultierend **ein arbeitsausfallbedingter Entgeltausfall nicht feststellen.** Das hat das Sozialgericht Magdeburg (Urteil vom 2.12.2024, Az. S 20 AL 193/21) entschieden und **die Nichtbewilligung von KuG** bestätigt. |

Umsatzsteuerzahler

Bemessungsgrundlage bei strafrechtlicher Einziehung von „Schmiergeldern“

| **Strafrechtlich eingezogene Bestechungsgelder** führen umsatzsteuerrechtlich dazu, dass **die Bemessungsgrundlage** der in strafrechtlicher Hinsicht betroffenen Umsätze auf den **um die eingezogenen Bestechungsgelder geminderten Betrag zu reduzieren ist.** Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Sachverhalt
Ein Diplom-Ingenieur hatte nachhaltig und ohne Anweisung seines jeweiligen Vorgesetzten bzw. Arbeitgebers für Auftragserteilungen von beauftragten Unternehmen kostenlose Leistungen, überwiegend für den privaten Hausbau, erhalten. Dafür wurde er wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zusätzlich wurden die Bestechungsgelder auf gerichtliche Anordnung nach §§ 73 ff. des Strafgesetzbuchs eingezogen. Das Finanzamt behandelte die „Schmiergeldzahlungen“ bzw. die Zuwendungen durch die beauftragten Unternehmen als Entgelte für steuerpflichtige Leistungen und unterwarf sie der Umsatzsteuer. Die vom Diplom-Ingenieur geleisteten Zahlungen an die Landesjustizkasse hinsichtlich der eingezogenen Bestechungsgelder minderten nach Ansicht des Finanzamts nicht die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Dies sah der Bundesfinanzhof anders.

Zwar sind **die Bestechungsgelder** – obgleich es sich um illegale Zahlungen handelt – neben den sonstigen, dem Steuerpflichtigen für seine Dienstleistungen gewährten Entgelten **umsatzsteuerrelevant.** Jedoch **mindern die eingezogenen Beträge die steuerliche Bemessungsgrundlage.**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs ist **eine Verminderung** in diesen Fällen geboten, da **ansonsten der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wäre.** Denn es käme zu einer **unzulässigen Doppelbelastung** des Täters:

- Zum einen würde der durch die strafbare Handlung erlangte **wirtschaftliche Vorteil** durch die strafrechtliche Einziehung der Bestechungsgelder **abgeschöpft.**
- Zum anderen würden **die Bestechungsgelder im selben Umfang** der Umsatzsteuer unterworfen.

Dabei spielt es keine Rolle, dass der strafrechtlich eingezogene Betrag **in der Staatskasse verbleibt und nicht an den leistenden Unternehmer zurückgezahlt wird.**

Beachten Sie | Auch eines Verweises auf **das Billigkeitsverfahren,** dessen Zulässigkeit im Umsatzsteuerrecht ohnehin unionsrechtlich zweifelhaft ist, **bedarf es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht.**

Quelle | BFH-Urteil vom 25.9.2024, Az. XI R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246654; BFH, PM Nr. 8/25 vom 20.2.2025

Arbeitnehmer

Geänderte Rechtsprechung zur Verteilung von Leasingsonderzahlungen bei Reisekosten

| Zur **Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten** nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist **eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen.** Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof **seine bisherige Rechtsprechung geändert.** Denn **bis dato** war die Leasingsonderzahlung grundsätzlich **im Zeitpunkt der Zahlung** zu berücksichtigen. Und **auch andere (Voraus-)Zahlungen,** die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken, sind **periodengerecht** auf die einzelnen Veranlagungszeiträume während der Laufzeit des Leasingvertrags **zu verteilen.** |

Hintergrund

Arbeitnehmer können **die Kosten für beruflich veranlasste Fahrten,** die **keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** sowie keine Familienheimfahrten sind, bei Nutzung eines eigenen Pkw **als Werbungskosten** ansetzen. Dabei besteht **ein Wahlrecht:** Ansatz der Fahrtkosten mit einer Pauschale von 0,30 EUR/km oder Berücksichtigung der **tatsächlichen Aufwendungen**.

Sollen die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden, muss **ein individueller Kilometersatz** ermittelt werden, wobei die **gesamten Fahrzeugkosten** zu berücksichtigen sind.

Beachten Sie | Zu den Gesamtkosten gehören die Kosten, die **unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kfz dienen** und im Zusammenhang mit dessen Nutzung typischerweise entstehen. Dazu rechnen vor allem **die Kosten für Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen** sowie die regelmäßig wiederkehrenden festen Kosten, etwa für **die Haftpflichtversicherung, die Kfz-Steuer, Absetzung für Abnutzung (AfA)** oder **Leasing- und Leasingsonderzahlungen**.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer nutzte für seine beruflichen Fahrten einen ab dem 20.12.2018 für drei Jahre geleasten Pkw. Für seine vom 20.12. bis 31.12.2018 durchgeführten beruflichen Fahrten setzte er 0,93 EUR/km als Werbungskosten an. Bei der Ermittlung des Kilometersatzes legte er u. a. die Leasingsonderzahlung für den Leistungszeitraum (20.12.2018 bis 19.12.2021) von 15.000 EUR, die Kosten für Zubehör, Zusatzleistungen und Reifen sowie die für zwölf Monate zu zahlenden Leasingraten, Versicherungsprämien und ADAC-Beiträge zugrunde.

Den ermittelten Kilometersatz erkannte das Finanzamt für 2018 an – nicht aber für 2019, da sich die Verhältnisse im Vergleich zum Vorjahr geändert hätten. Stattdessen setzte es den pauschalen Kilometersatz von 0,30 EUR/km an.

Das Finanzgericht München gab der hiergegen erhobenen Klage statt, weshalb das Finanzamt Revision einlegte, die im Kern erfolgreich war.

Bisher gehörte **eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung** in Höhe des auf die Auswärtstätigkeiten entfallenden Nutzungsanteils **zu den sofort abziehbaren Werbungskosten.** Etwas anderes galt nur, wenn es sich bei der Leasingsonderzahlung **um Anschaffungskosten für den Eigentumserwerb** bzw. um Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts handelte, die nur in Form von AfA berücksichtigt werden können.

An dieser Rechtsprechung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. **Bei Leasingsonderzahlungen** handelt es sich **um ein vorausgezahltes Nutzungsentgelt,** das dem Zweck dient, die Leasingraten während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags zu mindern. Die Sonderzahlung finanziert damit **auch die Nutzung des Fahrzeugs in den Folgejahren,** weshalb **die Leasingsonderzahlung linear auf den Vertragszeitraum zu verteilen ist,** sofern die Sonderzahlung nach den Vertragsbedingungen die Höhe der monatlichen Leasingraten mindert.

Diese Grundsätze gelten **auch für andere (Voraus-)Zahlungen**, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken. Beispielhaft führt der Bundesfinanzhof **die Kosten „für einen weiteren Satz Reifen“** an, die **in Höhe der AfA** in die jährlichen Gesamtaufwendungen einzubeziehen sind.

Quelle | BFH-Urteil vom 21.11.2024, Az. VI R 9/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245927

Abschließende Hinweise

Forschungszulagengesetz: Herabsetzung der Vorauszahlungen

| Wird **eine Forschungszulage** beantragt, wird die festgesetzte Zulage grundsätzlich im Rahmen **der nächsten erstmaligen Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet** (§ 10 Abs. 1 S. 2 des Forschungszulagengesetzes [FZulG]). Durch das Wachstumschancengesetz wurde nun § 10 Abs. 2a FZulG eingeführt. Danach gilt mit Wirkung **ab dem 1.1.2025** Folgendes: |

- Wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Forschungszulage **die Steuererklärung** für die nächste erstmalige Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer **noch nicht abgegeben worden ist** und
- **die Vorauszahlungen** nach § 37 Abs. 3 S. 3 des Einkommensteuergesetzes für den letzten noch nicht veranlagten Zeitraum **angepasst werden können,**
- hat das Finanzamt **die Vorauszahlungen** für diesen Veranlagungszeitraum um die festgesetzte Forschungszulage, **jedoch höchstens auf 0 EUR, auf Antrag herabzusetzen.**

Quelle | Wachstumschancengesetz, BGBl I 2024, Nr. 108 und Forschungszulagengesetz (FZulG)

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2025

| Im Monat April 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.4.2025
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.4.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.4.2025**.** Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):
Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat April 2025 am 28.4.2025.**

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2025 bis zum 30.6.2025 beträgt **2,27 Prozent.**

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **7,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **11,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 10,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	**Zins**
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.